

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 81/05 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 18. März 2005 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts
zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
benannten Urteil des Landessozialgerichts wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung (hier: Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts <LSG>) entgegen § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.
- 2 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG darf das Bundessozialgericht (BSG) die Revision gegen das Urteil des LSG nur zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - eine Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorliegt oder
 - bestimmte Verfahrensmängel gegeben sind.
- 3 Hingegen ist die - behauptete - inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils des LSG kein Revisionszulassungsgrund. Die Durchsicht des angefochtenen Urteils und der Akten hat keinen Hinweis ergeben, ein Revisionszulassungsgrund könne vorliegen.
- 4 2. Die von der Klägerin eigenhändig eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG). Denn gemäß § 166 SGG kann die Beschwerde wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden.
- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

